

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 606/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Allen W. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Avenue, E. [REDACTED], C. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, 1000 Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält zutreffend die Begründung des ablehnenden Bescheids in der Gestalt für maßgebend, die ihr der Beklagte bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter gegeben hat (BGH RZW 1970, 415; 141 Nr. 19). Diese Begründung läßt - wie der Tatrichter richtig sieht - keinen Ermessensfehler erkennen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine laufende Anpassung der Beihilfeleistungen an die steigenden Lebenshaltungskosten. Er kann nur verlangen, daß die von ihm vorgetragenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bemessung der Beihilfe angemessen berücksichtigt werden (BGH

- 3 -

RzW 1973, 141 Nr. 19). Das hat die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung getan. Daß sie dabei die Verhältnisse bei der ersten Bewilligung einer Beihilfe mit den jetzigen Verhältnissen vergleicht, widerspricht nicht dem Zweck der Ermächtigung des § 171 Abs. 1 BSG. Ungeklärte Rechtsfragen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)